

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 58/13 BH

L 7 AS 177/12 (Hessisches LSG)
S 26 AS 763/11 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit, Jobcenter,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landesozialgerichts vom 16. August 2013 (L 7 AS 177/12) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der seit 2005 SGB II-Leistungen beziehende Kläger legte am 23.4.2011 Widerspruch gegen den Bescheid vom 4.4.2011 ein, mit dem der Beklagte SGB II-Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagte. Mit seiner am 19.5.2011 zum SG erhobenen Klage machte er geltend, der Beklagte sei untätig. Nachdem dieser den Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen hatte (*Widerspruchsbescheid vom 18.7.2011*), lehnte es der Kläger mit Schreiben vom 27.12.2011 ab, die erhobene Untätigkeitsklage für erledigt zu erklären. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 28.2.2012*) und führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass die Untätigkeitsklage sich durch den Erlass des Widerspruchsbescheides vom 18.7.2011 erledigt habe und der Kläger diese Klage auch nicht innerhalb der Klagefrist auf eine Anfechtungsklage umgestellt habe.
- 2 Im Berufungsverfahren hat das LSG das gegen alle Mitglieder des 7. Senats gerichtete Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 10.4.2012*), die Berufung auf den Berichterstatter übertragen (*Beschluss vom 14.5.2012*), den Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH abgelehnt (*Beschluss vom 4.4.2013*), die von ihm beantragte Terminverlegung abgelehnt (*Beschluss vom 8.8.2013*) und seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen (*Urteil vom 16.8.2013*).
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger und begehrt die Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 4 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die angestrebte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl/



BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Die vor Ablauf der Sperrfrist des § 88 Abs 2 SGG erhobene Untätigkeitsklage ist unzulässig geblieben, weil auch der Widerspruchsbescheid vor Fristablauf erlassen worden ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 88 RdNr 10 ff*). Auch eine Divergenz, insbesondere ein Beruhen des Urteils des LSG auf der Abweichung, ist nicht erkennbar.

- 6 Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seinem Vertagungsantrag nachgehen müssen, ist ein erheblicher Grund hierfür nicht vorgetragen oder ersichtlich, weil lediglich in allgemeiner Form geltend gemacht wird, das Gericht müsse weitere Gesichtspunkte prüfen; vor dem Hintergrund des Streitgegenstandes ist dies jedoch nicht substantiiert. Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Anspruch auf den gesetzlichen Richter verletzt sein könnte. Die Rüge einer fehlerhaften Besetzung des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils, weil ein Ablehnungsgesuch gegen mitwirkende Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zuvor im Wege einer Zwischenentscheidung abgewiesen worden sei, könnte im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nur darauf gestützt werden, dass die Zurückweisung des Ablehnungsantrags auf willkürlichen Erwägungen beruhe (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 f*) oder die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt habe (*vgl BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3*). Im Übrigen unterliegen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind und - wie im Falle einer Ablehnung eines Befangenheitsantrages durch ein LSG - unanfechtbar sind (§ 177 SGG), nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO). Art 101 Abs 1 S 2 GG lässt bei einem untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuch eine Selbstentscheidung der abgelehnten Richter zu, wenn sich hierbei jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens erübrigt (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 6 RdNr 6; vgl nunmehr BVerfG Beschluss vom 11.3.2013 - 1 BvR 2853/11*). Ein solcher Fall liegt hier vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dem LSG bei der Entscheidung in der Besetzung nach § 153 Abs 5 SGG ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Der Beschluss über die Einzelrichterernennung vom 14.5.2012 war wirksam und ist dem Kläger zugestellt worden (*vgl zB BSG Beschluss vom 29.11.2010 - B 14 AS 31/10 B, Juris RdNr 8*).
- 7 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

